

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wendt Maschinenbau GmbH & Co. KG

Stand Februar 2013

§ 1

Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Die Einkaufsbedingungen der Firma Wendt Maschinenbau GmbH & Co KG (nachstehend „Wendt“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma Wendt hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wendt in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Wendt und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
2. An Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich die Firma Wendt das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung der Bestellung der Firma Wendt zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten
4. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht Anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Firma Wendt in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Firma Wendt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder sich abzeichnen, wegen derer er voraussichtlich die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug stehen der Firma Wendt Ansprüche im gesetzlichen Umfange zu. Verlangt Wendt Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nicht Anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben. Unterbleibt dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Wendt zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wendt wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine diesbezügliche Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Mängelansprüche stehen Wendt im gesetzlichen Umfange zu. In jedem Fall ist die Firma Wendt berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Geltendmachung von Scha-

densersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Firma Wendt ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Firma Wendt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Firma Wendt bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird die Firma Wendt von einem Dritten wegen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Wendt auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Wendt aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

1. Sollte die Firma Wendt Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese im Eigentum der Firma Wendt. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden die Firma Wendt vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Wendt nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Wendt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die beigestellte Sache mit anderen, Wendt nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Wendt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Wendt anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das Allein- oder Miteigentum verwahrt der Lieferant für die Firma Wendt.
3. An beigestellten oder für Wendt gefertigten Werkzeugen behält sich Wendt das Eigentum ausdrücklich vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge nur für die Herstellung der von Wendt bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Wendt ab, welcher die Abtretung annimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Werkzeugen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu warten und instandzuhalten und erforderlichenfalls instanzzusetzen.
4. Soweit die Wendt gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Wendt auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Firma Wendt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Firma Wendt ist jedoch berechtigt, den Lieferanten am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Wendt Erfüllungsort.